

ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN (DIS-ERS)

PRACTICE NOTE1

Stand: 15. März 2024

Zweck		1
Wirkung		11
•		
Einzelerläuterungen		
Artikel 1	Anwendungsbereich	20
Artikel 2	Zulässigkeit der Streitverkündung	
Artikel 3	Form der Streitverkündung	
Artikel 4	Zeitpunkte der Streitverkundung	
Artikel 5	Weitere Streitverkündung des Streitverkündungsempfängers	
Artikel 6	Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes, Beitritt eines	
	Streitverkündungsempfängers	39
Artikel 7	Einzelschiedsrichter	
Artikel 8	Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern	
Artikel 9	Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom	
	Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	56
Artikel 10	Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung	
Artikel 11	Wirkungen der Streitverkündung	
Artikel 12	Übermittlung des Schiedsspruchs	
Artikel 13	Kosten	
Artikel 14	Übermittlung von Schriftstücken, Fristen	
Artikel 15	Vertraulichkeit	

Zweck

- Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen ("DIS-ERS") binden eine dritte Partei vertraglich an einen Schiedsspruch, der in einem nach Maßgabe der DIS-ERS geführten Schiedsverfahren ("Ausgangsschiedsverfahren") ergangen ist, mit Wirkung ("Streitverkündungswirkung", definiert in Art. 11 DIS-ERS) für einen nachfolgenden Rechtsstreit zwischen einer Partei des Ausgangsschiedsverfahrens und einer dritten Partei ("Folgerechtsstreit").
- Die DIS-ERS gehen von dem Modell der Streitverkündung in den §§ 72 ff. der deutschen Zivilprozessordnung ("ZPO") aus. Dieses Modell dient vor allem zwei Zwecken: zum einen der Prozessökonomie, indem es die wiederholte streitige Auseinandersetzung über denselben Streitpunkt in unterschiedlichen Prozessen vermeidet, zum anderen dem Entscheidungseinklang, indem es widersprüchliche Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte über denselben Streitpunkt ausschließt. Im staatlichen Zivilprozess hat die Streitverkündung deshalb große praktische Bedeutung. Andere Rechtsordnungen kennen ähnliche Rechtsinstitute, wenngleich sie zum Teil in ihren Voraussetzungen und Rechtswirkungen unterschiedlich ausgestaltet sind.

www.disarb.org

Erstellt von Prof. Dr. Christian Borris, Dr. David Quinke, Dr. Anna Kaehlbrandt, Dr. Reinmar Wolff.

- Im Schiedsverfahren besteht die Möglichkeit einer Streitverkündung jedenfalls nicht ohne weiteres. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht in den §§ 1025 ff. ZPO enthält, ebenso wie die meisten Schiedsverfahrensrechte, keine Vorschriften zur Streitverkündung. Ein grundlegendes Problem ist, dass es für die Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren eines Einverständnisses aller Beteiligten bedarf. An Einverständniserklärungen vor Entstehung der Streitigkeit fehlt es in aller Regel, nach Entstehung der Streitigkeit sind sie in der Praxis nur noch schwer erreichbar.
- In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass jedenfalls in bestimmten Fallkonstellationen auch im Schiedsverfahren ein Interesse daran bestehen kann, eine dritte Partei in das Schiedsverfahren einzubeziehen und sicherzustellen, dass diese dritte Partei in einem Folgerechtsstreit das Ergebnis des Ausgangsschiedsverfahrens nicht mehr in Frage stellen kann. Das gilt insbesondere für Konstellationen, in denen die potenzielle Einbeziehung der dritten Partei von Anfang an naheliegt, z. B. in der Lieferkette und bei Subunternehmerverträgen. Dieses Ziel erreicht die Streitverkündung nach dem Modell der ZPO. Die fehlende Regelung der Streitverkündung gegenüber Dritten im Schiedsverfahrensrecht gilt jedenfalls im Hinblick auf bestimmte Fallkonstellationen als ein wesentlicher Nachteil schiedsgerichtlicher Streiterledigung.
- Dass das Schiedsverfahrensrecht eine Streitverkündung nicht vorsieht, heißt aber nicht, dass sie unzulässig ist. Das Schiedsverfahrensrecht eröffnet weite Spielräume für eine parteiautonome Ausgestaltung des Schiedsverfahrens. In Ausschöpfung dieser Gestaltungsspielräume wurden die DIS-ERS zu dem Zweck konzipiert, auf vertragsrechtlicher Grundlage, also vollständig konsensbasiert, die Voraussetzungen für eine Streitverkündung in weitgehender Analogie zu den einschlägigen Regelungen in der ZPO zu schaffen, soweit dies im Rahmen zwingender schiedsverfahrensrechtlicher Vorgaben möglich ist.
- Grundlegende Erwägung dabei war, die entsprechenden Regelungen in der ZPO möglichst weitgehend abzubilden, was auch in der Übernahme gesetzlicher Terminologie und Formulierungen zum Ausdruck kommt. Die Regelungen in der ZPO haben sich in langjähriger Praxis vor den staatlichen Gerichten bewährt; es lag deshalb nahe, sich daran eng anzulehnen. Außerdem erlaubt es diese Gestaltung, bei Auslegungsfragen die umfangreiche Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zur Streitverkündung als Orientierung für das Verständnis auch der DIS-ERS heranzuziehen. Die enge Orientierung an den Regelungen der deutschen ZPO erfordert indessen nicht, dass der Schiedsort in Deutschland liegen muss.
- Die Streitverkündung ist ein Unterfall der Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren. Die Schiedsgerichtsordnungen der meisten Schiedsinstitutionen sehen eine solche Möglichkeit, die in der englischen Rechtssprache üblicherweise mit dem Begriff "Joinder" umschrieben wird, vor, so auch Art. 19 der Schiedsgerichtsordnung der DIS ("DIS-Schiedsgerichtsordnung"). Von diesen Joinder-Regelungen wird aber in der Praxis nur eingeschränkt Gebrauch gemacht. Das dürfte vor allem zwei Gründe haben:
 - Zum einen setzen sie allseitigen Konsens mit der Einbeziehung der dritten Partei in das Schiedsverfahren voraus, auch wenn dies teilweise in den Regeln nicht explizit formuliert wird. An einem allseitigen Konsens, etwa mittels Vereinbarungen vor dem Schiedsverfahren, fehlt es in der Praxis aber meistens. Soweit die Entscheidung über die Zulässigkeit in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt wird, werden diese jedenfalls äußerst zurückhaltend sein, Dritte gegen den Willen einer Partei oder des Dritten in das Schiedsverfahren einzubeziehen.
 - (ii) Zum anderen gehen die Joinder-Regeln regelmäßig davon aus, dass der Dritte als Partei in das Schiedsverfahren einbezogen wird, d. h. mit allen Rechten und Pflichten, die einer Partei des Schiedsverfahrens zustehen. Das schließt das Recht ein, selbst Ansprüche gegen jede andere Partei des Schiedsverfahrens geltend zu machen, so auch Art. 19.4 DIS-Schiedsgerichtsordnung.

- Eine derart umfassende Einbeziehung einer weiteren Partei in das Schiedsverfahren birgt allerdings oft ein schwer überschaubares Risiko verfahrens- und materiellrechtlicher Komplikationen im Verhältnis der verschiedenen Parteien. Daran haben Parteien des Schiedsverfahrens häufig kein Interesse. Deshalb gelingt es in der Praxis nur eingeschränkt, Dritte im allseitigen Einvernehmen über Joinder-Regelungen in das Schiedsverfahren einzubeziehen, insbesondere nachdem der Streit entstanden ist.
- Demgegenüber kennzeichnet die DIS-ERS ihr minimalinvasiver Ansatz. Sie beschränken die Rolle des Dritten darauf, die streitverkündende Partei im Ausgangsschiedsverfahren als Streithelfer ("Nebenintervenient") zu unterstützen. Der Dritte wird nicht Partei des Ausgangsschiedsverfahrens und kann dort dementsprechend weder eigene Ansprüche geltend machen, noch können Ansprüche gegen ihn erhoben werden. Damit wird das Komplikationspotential der Einbeziehung eines Dritten in das Ausgangsschiedsverfahren auf ein Minimum reduziert. Die so erheblich beschränkte Rolle des Dritten im Ausgangsschiedsverfahren soll es allen Beteiligten erleichtern, der Streitverkündung zuzustimmen. Die durch die DIS-ERS begründete Streitverkündungswirkung im Verhältnis zum Streitverkündungsempfänger erreicht das doppelte Ziel einer Streitverkündung (keine erneute streitige Auseinandersetzung im Folgerechtsstreit über bereits im Ausgangsschiedsverfahren getroffene Feststellungen, kein Risiko sich widersprechender Entscheidungen).
- Die DIS-ERS sehen demgegenüber nicht die Möglichkeit einer eigenständigen Nebenintervention nach dem Modell des § 66 ZPO vor, d. h. den Beitritt eines Dritten, der ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege. Ausschlaggebend dafür war die Erwägung, dass die Parteien eines Schiedsverfahrens in aller Regel Dritten die Beteiligung am Schiedsverfahren nicht erlauben werden, ohne dass auch nur mindestens eine von ihnen daran ein rechtliches Interesse hat. Außerdem birgt das Kriterium des rechtlichen Interesses des Dritten unüberschaubare Risiken der Intervention eines Dritten in das Schiedsverfahren.

Wirkung

Auf die Beteiligten wirken sich die Vereinbarung der DIS-ERS und eine auf ihrer Grundlage erklärte Streitverkündung im Wesentlichen wie folgt aus:

Für die den Streit verkündende Partei

Die den Streit verkündende Partei ("Hauptpartei") erreicht durch die Streitverkündung für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Ausgangsschiedsverfahrens die Streitverkündungswirkung im Folgerechtsstreit (Art. 11.1). Der Streitverkündungsempfänger kann daher in einem Folgerechtsstreit das Ergebnis des Ausgangsschiedsverfahrens nicht mehr in Frage stellen. Im Gegenzug kann der Streitverkündungsempfänger die Hauptpartei im Ausgangsschiedsverfahren unterstützen, was oft schon deshalb ein Vorteil ist, weil er mit den streitigen Fragen besser vertraut ist als die Hauptpartei, z. B. bei Mängeln einer zugelieferten Sache.

Für den Gegner der Hauptpartei im Ausgangsschiedsverfahren

Der Gegner der Hauptpartei im Ausgangsschiedsverfahren stimmt mit der Vereinbarung der DIS-ERS einer Einbeziehung eines Streitverkündungsempfängers in das Ausgangsschiedsverfahren nach Maßgabe der DIS-ERS zu. Damit gilt insbesondere die Vertraulichkeit nach Maßgabe von Art. 15 auch im Verhältnis zwischen dem Gegner der Hauptpartei und dem Streitverkündungsempfänger.

Für den Streitverkündungsempfänger

Der Streitverkündungsempfänger erhält das Recht zur Beteiligung am Ausgangsschiedsverfahren einschließlich der Konstituierung des Schiedsgerichts. Er ist im Gegenzug im Rahmen

der Streitverkündungswirkung an die tragenden Feststellungen des Schiedsgerichts im Ausgangsschiedsverfahren gebunden, kann deren Richtigkeit in einem Folgerechtsstreit zwischen ihm und der Hauptpartei also grundsätzlich nicht mehr in Frage stellen. Zudem ist die Verjährung von Ansprüchen der Hauptpartei ihm gegenüber gehemmt.

Kernelemente

- Die Streitverkündungswirkung zu Lasten des Streitverkündungsempfängers legitimiert sich durch die vier Kernelemente der DIS-ERS:
 - (i) Der Streitverkündungsempfänger akzeptiert die Streitverkündungswirkung nach Maßgabe der DIS-ERS durch Abschluss einer dahingehenden Vereinbarung mit der Hauptpartei.
 - (ii) Der Streitverkündungsempfänger hat das Recht, sich als Nebenintervenient am Ausgangsschiedsverfahren zu beteiligen.
 - (iii) Der beigetretene Streitverkündungsempfänger hat insbesondere auch das Recht, an der Konstituierung des Schiedsgerichts im Ausgangsschiedsverfahren mitzuwirken.
 - (iv) Der Gegner der Hauptpartei erklärt sich mit der Einbeziehung eines Streitverkündungsempfängers in das Ausgangsschiedsverfahren nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden.

Musterklauseln

- Die DIS-ERS erzeugen die Streitverkündungswirkung durch die Verknüpfung entsprechender Abreden im Verhältnis der Parteien des (potenziellen) Ausgangsschiedsverfahrens einerseits und den Parteien des (potenziellen) Folgerechtsstreits andererseits. Es bedarf daher immer (mindestens) zweier miteinander korrespondierender Abreden zur Einbeziehung der DIS-ERS.
- Die Parteien des potenziellen Ausgangsschiedsverfahrens können mit der DIS-ERS-Standardmusterschiedsklausel die Anwendbarkeit der DIS-ERS einfach vereinbaren. Zusätzlich zu den für Schiedsklauseln generell bestehenden und empfohlenen Gestaltungsmöglichkeiten (insbesondere: Schiedsort, Verfahrenssprache, Anzahl der Schiedsrichter) können die Parteien in Ergänzung zu der Vereinbarung der Anwendbarkeit der DIS-ERS den Kreis der potenziellen Streitverkündungsempfänger eingrenzend festlegen, etwa wenn die jeweilige (potenzielle) Gegenpartei sich vor der potenziellen Einbeziehung eines unüberschaubaren Kreises Dritter schützen möchte.
- Für die zwischen den Parteien des potenziellen Folgerechtsstreits zu schließende Vereinbarung gibt es zwei Möglichkeiten:
 - (i) Die Parteien des potenziellen Folgerechtsstreits können ebenfalls die DIS-ERS-Standardmusterschiedsklausel vereinbaren. Die Verknüpfung der Standardmusterschiedsklausel in beiden Rechtsverhältnissen eröffnet ein Höchstmaß an Flexibilität in Bezug auf die Streitverkündungsmöglichkeiten für alle Beteiligten.
 - (ii) Die Begründung der Streitverkündungswirkung in einem DIS-ERS-Schiedsverfahren setzt die Vereinbarung einer korrespondierenden Schiedsklausel auch für den Folgerechtsstreit aber nicht voraus. Sie kann auch in einem Folgerechtsstreit Wirkung entfalten, der als Schiedsverfahren nach anderen Regeln als denen der DIS geführt oder vor einem staatlichen Gericht ausgetragen wird. Für diese Fälle können die Parteien

des potenziellen Folgerechtsstreits die sog. Alternativmusterklausel vereinbaren. Damit verpflichtet sich der Streitverkündungsempfänger, die Streitverkündungswirkungen eines von der streitverkündenden Partei mit einer anderen Partei nach Maßgabe der DIS-ERS geführten Schiedsverfahrens in einem Folgerechtsstreit anzuerkennen. Diese Verpflichtung steht unter der Voraussetzung, dass der Streitverkündungsempfänger an dem Schiedsverfahren nach Maßgabe der DIS-ERS teilnehmen konnte. Die Alternativmusterklausel selbst enthält daher keine Schiedsvereinbarung.

Die Alternativmusterklausel ist grundsätzlich reziprok ausgestaltet, erlaubt also jeder Partei, der anderen Vertragspartei unter der Voraussetzung den Streit zu verkünden, dass die streitverkündende Partei mit einer weiteren Partei ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der DIS-ERS führt. Mit der optional angebotenen Formulierung können die Parteien auch vorsehen, dass nur eine Vertragspartei berechtigt sein soll, der anderen Vertragspartei gegenüber den Streit zu verkünden (nicht aber umgekehrt).

Einzelerläuterungen

19 Die 15 Artikel der DIS-ERS haben im Wesentlichen die folgenden Regelungsgegenstände und -zwecke.

Artikel 1 Anwendungsbereich

- Art. 1 regelt, wann und in welcher Fassung die DIS-ERS Anwendung finden. Zudem bestimmt er ihr Verhältnis zur DIS-Schiedsgerichtsordnung.
- Nach Art. 1.1 Satz 1 finden die DIS-ERS nur Anwendung, wenn die Parteien sie eigens vereinbart haben. Denn jede Streitverkündung beteiligt Dritte am Verfahren, was im Schiedsverfahren schon wegen der Vertraulichkeit (Art. 44 DIS-Schiedsgerichtsordnung) nur mit Zustimmung aller Parteien möglich ist. Die DIS-ERS finden also nicht automatisch mit Abschluss einer DIS-Schiedsvereinbarung Anwendung.
- Art. 1.1 Satz 2 bestimmt, dass die speziellen Regelungen der DIS-ERS den allgemeinen Regeln der DIS-Schiedsgerichtsordnung vorgehen. Zwischen Vertragsparteien, die (bspw. nach der Alternativmusterklausel, Rn. 18) die DIS-ERS vereinbart haben, ohne gleichzeitig eine DIS-Schiedsvereinbarung geschlossen zu haben, bezieht Art. 1.1 Satz 2 die DIS-Schiedsgerichtsordnung mit ein. Der Streitverkündungsempfänger unterliegt also im Ausgangsschiedsverfahren den Vorgaben der DIS-Schiedsgerichtsordnung (in Verbindung mit den DIS-ERS) und ist im Folgerechtsstreit nach Maßgabe der DIS-ERS an den Schiedsspruch des Ausgangsschiedsverfahrens gebunden. Der von den Parteien des Folgerechtsstreits vereinbarte Streitbeilegungsmechanismus bleibt unberührt.
- Art. 1.2 entspricht Art. 1.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung und erklärt die dynamische Vereinbarung der DIS-ERS zum Regelfall. Die statische Vereinbarung einer bestimmten Fassung der DIS-ERS ist möglich, mit Blick auf künftig etwa erforderliche Anpassungen der DIS-ERS aber nicht empfehlenswert.

Artikel 2 Zulässigkeit der Streitverkündung

Art. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Streitverkündung zulässig ist. Da die Streitverkündung der Prozessökonomie und dem Entscheidungseinklang dient, ist sie nur in bestimmten Fällen zulässig, in denen sich der Ausgang des Rechtsstreits auf Ansprüche im Verhältnis zwischen der Hauptpartei und dem Streitverkündungsempfänger auswirken kann. Im Übrigen, insbesondere wenn der Dritte die Stellung einer Partei erhalten soll, kommt eine

Einbeziehung Dritter nur nach Maßgabe der allgemeinen Joinder-Regelungen (Art. 19 DIS-Schiedsgerichtsordnung) in Betracht.

- Die Regelung ist in weiten Teilen § 72 Abs. 1 ZPO nachgebildet, auf dessen Auslegung zurückgegriffen werden kann. Art. 2 weicht in drei Punkten von § 72 Abs. 1 ZPO ab:
 - (i) Anders als nach § 72 Abs. 1 ZPO ist die Streitverkündung nach Art. 4 nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits möglich, um eine Mitwirkung aller Beteiligten bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts zu ermöglichen. Anderes gilt nur dann, wenn der Streitverkündungsempfänger keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt und das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in der es sich zur Zeit seines Beitritts befindet (Art. 4.4, Rn. 34).
 - (ii) Die Streitverkündung kann nur nach Maßgabe der DIS-ERS erfolgen, insbesondere nach deren Art. 4-6 (Rn. 30 ff.).
 - (iii) Anders als im Verfahren vor den staatlichen Gerichten muss sich der Dritte mit der Streitverkündung durch Vereinbarung der DIS-ERS einverstanden erklärt haben. Erst sein Einverständnis erlaubt es, die Wirkungen des Schiedsspruchs nicht auf die Parteien zu beschränken (s. etwa § 1055 ZPO), sondern dem Schiedsspruch auch Wirkungen gegen den Streitverkündungsempfänger (Art. 11, Rn. 63 ff.) beizumessen.

Artikel 3 Form der Streitverkündung

- Art. 3 gibt vor, in welcher Form die Hauptpartei die Streitverkündung zu erklären hat. Die Regelung lehnt sich an die Vorgaben der DIS-Schiedsgerichtsordnung für die Erhebung der Schiedsklage an und ergänzt sie um die nach § 73 Satz 1 ZPO erforderlichen Inhalte eines Streitverkündungsschriftsatzes sowie um die Pflicht, die Schriftstücke aus dem Schiedsverfahren beizufügen.
- Nach Art. 3.1 erfolgt die Streitverkündung durch einen Streitverkündungsschriftsatz. Wie die 27 Schiedsklage nach Art. 5.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung ist er bei der DIS einzureichen (Art. 3.1 Satz 1). Der Streitverkündungsschriftsatz hat nach Art. 3.1 Satz 2 Namen und Adresse des Streitverkündungsempfängers (ebenso wie die Schiedsklage nach Art. 5.2 (i) DIS-Schiedsgerichtsordnung), den Grund der Streitverkündung und Angaben zur Lage des Rechtsstreits (wie nach § 73 Satz 1 ZPO; zur Auslegung Rn. 6) sowie die Vereinbarung der DIS-ERS zwischen den Parteien des Schiedsverfahrens (Art. 1.1 Satz 1, Rn. 21) und mit dem Streitverkündungsempfänger (Art. 2 a. E., Rn. 24 f.) zu enthalten. Die DIS prüft, ob der Streitverkündungsschriftsatz die nach Art. 3.1 Satz 1 erforderlichen Angaben enthält und ob diese Angaben nicht offensichtlich unrichtig sind. Anders als im Verfahren vor den staatlichen Gerichten sind die Schriftstücke aus dem Schiedsverfahren einschließlich Anlagen (Art. 3.2 a. E. DIS-Schiedsgerichtsordnung) beizufügen (Art. 3.1 Satz 3), was eine umfassende Unterrichtung des Streitverkündungsempfängers sicherstellt. Die DIS kann die Unvollständigkeit der Schriftstücke zum Anlass nehmen, eine Frist nach Art. 3.3 zu setzen, muss die Vollständigkeit der Schriftstücke aber nicht überprüfen.
- Art. 3.2 bestimmt die Form der Übermittlung und die Anzahl der zu übermittelnden Exemplare des Streitverkündungsschriftsatzes. Danach ist der Streitverkündungsschriftsatz in Papierform und digital zu übermitteln, wobei Art. 4.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung bestimmt, wie eine digitale Übermittlung erfolgt. Art. 3.2 Sätze 2 und 3, die die Anzahl der zu übermittelnden Streitverkündungsschriftsätze und das Nachforderungsrecht der DIS regeln, sind Art. 4.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung nachgebildet.
- Fehlen Angaben im oder Exemplare des Streitverkündungsschriftsatzes, kann die DIS nach Art. 3.3 ebenso wie im Falle von Schiedsklagen (Art. 5.4 DIS-Schiedsgerichtsordnung) der

Hauptpartei eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung nicht fristgemäß, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt, so dass keine der Wirkungen des Art. 11 eintritt. Anders als nach Art. 5.4 Satz 2 DIS-Schiedsgerichtsordnung steht der Eintritt dieser Rechtsfolge nicht im Ermessen der DIS, um das Verfahren zu beschleunigen.

Artikel 4 Zeitpunkte der Streitverkündung

- Art. 4 DIS-ERS bestimmt, wann einem Dritten der Streit verkündet werden kann. Die Möglichkeit der Streitverkündung ist grundsätzlich zeitlich befristet, um dem Streitverkündungsempfänger die Beteiligung an der Konstituierung des Schiedsgerichts zu ermöglichen, zugleich
 aber die Konstituierung des Schiedsgerichts nicht zu sehr zu verzögern. Insoweit weichen die
 DIS-ERS von der ZPO ab, die in § 72 Abs. 1 eine unbefristete Möglichkeit der Streitverkündung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits vorsieht.
- Art. 4.1 gibt dem Schiedskläger die Möglichkeit, schon in der Schiedsklage den Streit zu verkünden. Die Schiedsklage gilt in diesem Fall auch als Streitverkündungsschriftsatz im Sinne des Art. 3 (Rn. 26). Die Streitverkündung in der Schiedsklage stellt den Regelfall der Streitverkündung durch den Schiedskläger dar.
- Der Schiedsbeklagte hat gemäß Art. 4.2 nach Übermittlung der Schiedsklage 21 Tage Zeit, um eine Streitverkündung zu erklären. Diese Frist deckt sich mit der des Art. 7.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung. Eine Streitverkündung kann der Schiedsbeklagte nach Ablauf der Frist des Art. 4.2 nur unter den Voraussetzungen des Art. 4.4 erklären, auch wenn das Schiedsgericht im Zeitpunkt der Streitverkündung noch nicht konstituiert ist. Durch die Erhebung einer Widerklage ergeben sich keine Abweichungen. Auch in diesem Fall kann der Schiedsbeklagte nur innerhalb der Frist des Art. 4.2 und andernfalls unter den erhöhten Voraussetzungen des Art. 4.4 den Streit verkünden.
- Art. 4.3 gibt dem Schiedskläger über die Streitverkündung in der Schiedsklage nach Art. 4.1 hinaus die Möglichkeit, noch binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Klageerwiderung den Streit zu verkünden. Die Regelung soll dem praktischen Bedürfnis des Schiedsklägers gerecht werden, erst nach Durchsicht des Vortrags in der Klageerwiderung entscheiden zu können, ob eine Streitverkündung angezeigt ist. Um zugleich die Konstituierung des Schiedsgerichts möglichst nicht zu verzögern, darf für eine Streitverkündung nach Art. 4.3 zu diesem Zeitpunkt noch kein Schiedsrichter bestellt sein. Diese Befristung ist an Art. 19.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung angelehnt, der auch eine Klage gegen zusätzliche Parteien nur bis zur Bestellung eines Schiedsrichters ermöglicht. Der Schiedskläger kann durch Mitteilung an die DIS darauf hinwirken, dass die DIS bis zu dem in Art. 4.3 vorgesehenen Zeitpunkt, also bis 14 Tage nach Übermittlung der Klageerwiderung, keinen Schiedsrichter bestellt. So kann der Schiedskläger sicherstellen, dass seine Streitverkündungsmöglichkeit nach Art. 4.3 gewahrt wird.
- Über die befristeten Möglichkeiten der Streitverkündung in Art. 4.1 bis 4.3 hinaus ist eine Streitverkündung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Art. 4.4 zulässig, dass der Streitverkündungsempfänger ihr zustimmt und erklärt, dass er keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt und das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in der es sich zu der Zeit, zu welcher sein Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war, befindet. Diese zusätzlichen Voraussetzungen für die unbefristete Streitverkündung tragen dem Umstand Rechnung, dass der Streit erst in einem Zeitpunkt erklärt wird, in dem das Schiedsgericht bereits (teilweise) konstituiert ist und eine Beteiligung des Streitverkündungsempfängers an der Konstituierung des Schiedsgerichts nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist. Die Zulassung der Streitverkündung nach Art. 4.4 obliegt dem Schiedsgericht. Ist das Schiedsgericht im Zeitpunkt der Streitverkündung nach Art. 4.4 noch nicht vollständig konstituiert, erfahren die Verfahrensbeteiligten damit erst nach Konstituierung des Schiedsgerichts, ob die Streitverkündung zugelassen wird. Das Schiedsgericht hat bei seiner

Ermessensentscheidung die Interessen aller Parteien und Streitverkündeten zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht wird eine Streitverkündung nicht zulassen, wenn sie einen Grund für die Ablehnung eines Schiedsrichters entstehen lässt.

Artikel 5 Weitere Streitverkündung des Streitverkündungsempfängers

- Art. 5 regelt die weitere Streitverkündung des Streitverkündungsempfängers. Entsprechend § 72 Abs. 3 ZPO kann der Streitverkündungsempfänger einem weiteren Dritten den Streit weiterverkünden und im Verhältnis zu diesem Dritten die Streitverkündungswirkungen für einen potenziellen Folgerechtsstreit zwischen ihnen begründen. Der den Streit verkündende Streitverkündungsempfänger ist in Art. 5.1 (i) als "Weiterverkünder", der weitere Streitverkündungsempfänger als "Weiterverkündeter" definiert.
- Gemäß Art. 5.1 ist die weitere Streitverkündung durch den Streitverkündungsempfänger nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Zunächst müssen die Voraussetzungen des Art. 2 (Rn. 24 ff.) im Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem Weiterverkündeten vorliegen (Art. 5.1 (i)). Zusätzlich müssen sich der Weiterverkündete und die Parteien des Schiedsverfahrens mit der weiteren Streitverkündung einverstanden erklären (Art. 5.1 (ii)). Dadurch sollen insbesondere die Parteien davor geschützt werden, dass das Schiedsverfahren ohne ihr Zutun mit Weiterverkündeten überladen wird. Außerdem müssen die Voraussetzungen des Art. 4.4 (Rn. 34) erfüllt sein (Art. 5.1 (iii)), d. h. das Schiedsgericht muss die Weiterverkündete, wie Art. 5.1 Satz 2 klarstellt, nicht an der Konstituierung des Schiedsgerichts beteiligt wird, um eine zeitliche Verzögerung des Konstituierungsprozesses zu vermeiden.
- Art. 5.2 regelt die Besonderheiten einer weiteren Streitverkündung im Vergleich zur Streitverkündung durch die Parteien des Schiedsverfahrens. Die Wirkungen der weiteren Streitverkündung beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem Weiterverkündeten. Diese Wirkungen enden mit Übermittlung einer Abstandnahmeerklärung an die DIS, da die weitere Streitverkündung dann gemäß Art. 7.4 oder gemäß Art. 8.4 in Verbindung mit Art. 7.4 als zurückgenommen gilt (Rn. 49 f. und 55). Um komplexe Fragestellungen zur Erstattungsfähigkeit von Kosten der Weiterverkündung zu vermeiden, sehen die DIS-ERS vor, dass der Weiterverkündete seine eigenen Kosten zu tragen hat. Insoweit hat das Schiedsgericht daher kein Ermessen in der Kostenentscheidung, anders als dies bei der Streitverkündung durch die Parteien des Schiedsverfahrens gemäß Art. 13.5 der Fall ist (Rn. 72 ff.). Den Beteiligten steht es frei, diesbezüglich im Einzelfall andere Vereinbarungen zu treffen.
- Abgesehen von den Besonderheiten des Art. 5.2 gelten die Vorschriften der DIS-ERS für die Streitverkündung durch die Parteien des Schiedsverfahrens, einschließlich Art. 15 (Vertraulichkeit, Rn. 78), gemäß Art 5.3 Satz 1 für die weitere Streitverkündung entsprechend. Dadurch wird ein weitestmöglicher Gleichlauf zwischen der regulären und der weiteren Streitverkündung gewährleistet.

Artikel 6 Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes, Beitritt eines Streitverkündungsempfängers

- Art. 6 regelt die Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes und die Möglichkeit des Beitritts des Streitverkündungsempfängers.
- Art. 6.1 weicht von § 73 Satz 2 ZPO insoweit ab, als die DIS für die Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes zuständig ist. Im Einklang mit den Vorschriften der DIS-Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsklage (Art. 5.5 DIS-Schiedsgerichtsordnung) kann die DIS von

der Übermittlung absehen, wenn der Streitverkündungsschriftsatz die Anforderungen des Art. 3.1 und 3.2 nicht erfüllt oder die Hauptpartei die für die Streitverkündung anfallenden Bearbeitungsgebühren gemäß Art. 13.1 nicht fristgerecht bezahlt. Das gibt der DIS ein Mittel an die Hand, auf die Einhaltung der DIS-ERS hinzuwirken.

- Anders als in der ZPO ist neben der Streitverkündung (Rn. 30 ff.) auch der Beitritt grundsätzlich befristet, um einerseits dem Streitverkündungsempfänger die Beteiligung an der Konstituierung des Schiedsgerichts zu ermöglichen und andererseits die Konstituierung des Schiedsgerichts nicht zu sehr zu verzögern. Gemäß Art. 6.2 Satz 1 hat der Streitverkündungsempfänger nach Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes 21 Tage Zeit, dem Schiedsverfahren beizutreten (in den DIS-ERS definiert als "Beitrittsfrist"). Hinsichtlich der Form der Beitrittserklärung verweist Art. 6.2 Satz 2 auf Art. 3.2 Satz 2 (i) und (ii) (Rn. 28). Erfüllt die Beitrittserklärung die Voraussetzungen des Art. 6.2 Satz 2 nicht, kann die DIS dem Streitverkündungsempfänger nach Art. 6.2 Satz 3 eine Frist zur Behebung des Mangels setzen.
- Für Zwecke der Bestellung des Schiedsgerichts nach Art. 7 (Rn. 45 ff.) und 8 (Rn. 51 ff.) stellt 42 die DIS gemäß Art. 6.2 Satz 4 mit verbindlicher Wirkung gegenüber den Parteien und den Streitverkündungsempfängern fest, ob der Beitritt wirksam erfolgt ist oder nicht, und teilt dies den Parteien und den Streitverkündungsempfängern mit. Das schließt die Feststellung mit ein, dass die Streitverkündung wirksam erfolgt ist. Damit soll die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs in den Fällen gesichert werden, in denen das Schiedsgericht unter Mitwirkung des Streitverkündungsempfängers konstituiert wird und später die Streitverkündung gemäß Art. 10.2 für unwirksam erklärt (Rn. 59) oder ein etwaiges mit dem Schiedsspruch befasstes Aufhebungsgericht die Wirksamkeit der Streitverkündung abweichend beurteilt. Bestreitet eine Partei oder ein beigetretener Streitverkündungsempfänger (in den DIS-ERS als "Nebenintervenient" definiert) innerhalb der Frist des Art. 10.1 Satz 1 (Rn. 57) die Wirksamkeit des Beitritts vor der Feststellung nach Satz 4, trifft der DIS-Rat die Feststellung, ob der Beitritt wirksam erfolgt ist oder nicht (Art. 6.2 Satz 5). Für die Entscheidung über die Wirksamkeit der Streitverkündung im Übrigen ist nicht die DIS, sondern das Schiedsgericht gemäß Art. 10 (Rn. 57 ff.) zuständig.
- Art. 6.3 regelt die Folgen eines ausbleibenden oder nicht fristgerecht erklärten Beitritts. In Anlehnung an § 74 Abs. 2 ZPO wird zunächst das Schiedsverfahren ohne den Streitverkündungsempfänger fortgesetzt. Nach Art. 6.3 Satz 2 kann der Streitverkündungsempfänger dem Schiedsverfahren auch nach Ablauf der Beitrittsfrist noch beitreten. An der Konstituierung des Schiedsgerichts wird er dann nicht beteiligt. Er muss daher zusätzlich zu den Voraussetzungen des Art. 6.2 Sätze 2 und 3 (Rn. 41 f.) erklären, dass er keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt.
- Art. 6.4 Sätze 1 und 2 bestimmen die Folgen des Beitritts in Anlehnung an §§ 74 Abs. 1, 67 Satz 1 ZPO. Um ein Recht des Nebenintervenienten auf Mitwirkung an der Konstituierung des Schiedsgerichts zu sichern, gilt das Verbot des Satzes 2, sich mit seinen Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch zu setzen, gemäß Satz 3 nicht für die Konstituierung des Schiedsgerichts.

Artikel 7 Einzelschiedsrichter

- Art. 7 bestimmt das Verfahren zur Bestellung eines Einzelschiedsrichters im Falle einer Streitverkündung nach den DIS-ERS.
- In Anlehnung an Art. 11 DIS-Schiedsgerichtsordnung haben die Parteien und Nebenintervenienten nach Art. 7.1 die Möglichkeit, gemeinsam einen Einzelschiedsrichter zu benennen. Um die gleichberechtigte Mitwirkung aller Parteien und Nebenintervenienten zu gewährleisten, beginnt die Benennungsfrist von 21 Tagen erst, wenn allen Schiedsbeklagten die

Schiedsklage und allen Streitverkündungsempfängern, denen nach Art. 4.1 (Rn. 31) oder 4.2 (Rn. 32) der Streit verkündet wurde, der Streitverkündungsschriftsatz übermittelt wurde und sie ihren Beitritt fristgerecht erklärt haben. Daneben müssen alle verbindlichen Feststellungen der DIS nach Art. 6.2 Satz 4 (Rn. 42) vorliegen.

- Um die zeitliche Verzögerung des Konstituierungsprozesses in Grenzen zu halten, wird auf eine Streitverkündung nach Art. 4.3 (Rn. 33) nicht gewartet. Eine Streitverkündung ist nach Art. 4.3 daher nur möglich, soweit noch kein Schiedsrichter bestellt ist. Nur so lange noch kein Schiedsrichter bestellt ist, hat die DIS gemäß Art. 7.2 dem Streitverkündungsempfänger die gleichberechtigte Mitwirkung an der Benennung des Einzelschiedsrichters zu ermöglichen.
- In Anlehnung an Art. 11 DIS-Schiedsgerichtsordnung ist der DIS-Ernennungsausschuss nach Art. 7.3 für die Auswahl und Bestellung des Einzelschiedsrichters zuständig, wenn die Parteien und Nebenintervenienten sich nicht innerhalb der Fristen der Art. 7.1 und 7.2 auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen können. Um insoweit eine Gleichbehandlung der Nebenintervenienten mit den Parteien sicherzustellen, gilt Art. 11 Satz 3 DIS-Schiedsgerichtsordnung für den Nebenintervenienten entsprechend.
- Es sind Fälle denkbar, in denen die Hauptpartei verhindern möchte, dass aufgrund einer fehlenden Einigung mit einem Nebenintervenienten, der auf ihre Streitverkündung hin dem Schiedsverfahren beigetreten ist, eine Auswahl des Einzelschiedsrichters durch den DIS-Ernennungsausschuss nach Art. 7.3 erfolgt. Daher gibt ihr Art. 7.4 das Recht, von der Streitverkündung durch Erklärung gegenüber der DIS wieder Abstand zu nehmen. Die Folge einer solchen Abstandnahmeerklärung ist, dass der Nebenintervenient aus dem Schiedsverfahren ausscheidet und auch eine durch ihn erklärte weitere Streitverkündung als zurückgenommen gilt. Das eigene Benennungsrecht der Hauptpartei bleibt gesichert, indem die Benennungsfristen der Art. 7.1 und 7.2 erneut zu laufen beginnen.
- Gemäß Art. 7.4 Satz 3 enden die Wirkungen des Art. 11 (Rn. 63 ff.) dem ausgeschiedenen Nebenintervenienten gegenüber ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Abstandnahmeerklärung an die DIS. Im Hinblick auf die Verjährungshemmung des Art. 11.4 bedeutet dies gemäß Art. 11.4 Satz 3 (in Anlehnung an § 204 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, "BGB"), dass die Hemmung sechs Monate nach der Abstandnahmeerklärung endet (Rn. 69).

Artikel 8 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

- Art. 8 bestimmt das Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht. Es ist an Art. 20.3 DIS-Schiedsgerichtsordnung angelehnt. Inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend dem Verfahren zur Bestellung eines Einzelschiedsrichters in Art. 7 (Rn. 45 ff.).
- Art. 8.1 bestimmt in Anlehnung an Art. 8.1 DIS-ERGeS, dass die Benennung eines Schiedsrichters in der Schiedsklage lediglich als Vorschlag gilt. Hintergrund ist, dass sich nach Beitritt eines Streitverkündungsempfängers auf der Seite des Schiedsklägers beide nach Art. 8.2 über die Benennung des Schiedsrichters einigen sollen. Der Schiedskläger kann in diesem Fall also nicht mehr einseitig einen Schiedsrichter benennen. Der Schiedskläger ist daher nicht verpflichtet, schon in der Schiedsklage einen Schiedsrichter zu benennen, wie in Art. 5.2 (vii) DIS-Schiedsgerichtsordnung vorgesehen. Benennt der Schiedskläger dennoch einen Schiedsrichter, gilt diese Benennung dem Streitverkündungsempfänger bzw. dem DIS-Ernennungsausschuss gegenüber lediglich als Vorschlag.
- Nach Art. 8.2 sollen sich die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite sowie die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils auf einen beisitzenden Schiedsrichter einigen und ihn gemeinsam gegenüber der DIS benennen. Um

eine gleichberechtigte Beteiligung der Nebenintervenienten an der Benennung sicherzustellen, beginnt die Benennungsfrist auch hier erst mit Übermittlung aller verbindlichen Feststellungen gemäß Art. 6.2 Satz 4 (Rn. 42) bezüglich derjenigen Streitverkündungsempfänger, denen gemäß Art. 4.1 oder 4.2 der Streit verkündet wurde (Rn. 31 f.). Der Verweis auf Art. 7.2 in Art. 8.2 Satz 2 stellt sicher, dass auch im Hinblick auf Streitverkündungen nach Art. 4.3 wie beim Einzelschiedsrichter verfahren wird (Rn. 33).

- Die ersatzweise Auswahl und Bestellung durch den DIS-Ernennungsausschuss ist in Art. 8.3 geregelt. Um auch insoweit eine Gleichbehandlung der Nebenintervenienten mit den Parteien sicherzustellen, gelten für die Benennung und Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts die Art. 12.2 und 12.3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen.
- Die Regelung des Art. 8.4 stellt mit dem Verweis auf Art. 7.4 sicher, dass die Hauptpartei auch im Falle eines Schiedsgerichts mit drei Schiedsrichtern von einer erklärten Streitverkündung Abstand nehmen kann, um eine Ersatzbenennung durch den DIS-Ernennungsausschuss zu vermeiden (Rn. 49 f.).

Artikel 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

Der Nebenintervenient ist nicht Partei. Art. 9 bestimmt, dass ungeachtet dessen bei Anwendung der Art. 9 (Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Offenbarungspflichten), 13.3 (Widerspruch gegen die Bestellung eines Schiedsrichters), 15 (Ablehnung eines Schiedsrichters) und 28.3 DIS-Schiedsgerichtsordnung (Anhörung bei Bestellung eines Sachverständigen durch das Schiedsgericht) Nebenintervenienten den Parteien "gleichstehen". Darin kommt zum Ausdruck, dass Nebenintervenienten in Bezug auf die Bestellung der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige eine selbständige Stellung im Schiedsverfahren haben, die sonst für Nebenintervenienten geltenden Beschränkungen nach Art. 6.4 Satz 2 (Rn. 44) insoweit also nicht gelten. Diese Regelung ergänzt die Bestimmung für die Konstituierung des Schiedsgerichts in Art. 6.4 Satz 3 (Rn. 44).

Artikel 10 Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung

- Sowohl Parteien als auch Streitverkündungsempfänger können innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Erklärung des Beitritts Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung erheben (Art. 10.1 Satz 1). Streitverkündungsempfänger müssen dem Schiedsverfahren beitreten, um Einwendungen geltend zu machen. Art. 10.1 Satz 2 stellt klar, dass ein solcher Beitritt auch nur zum Zweck der Erklärung von Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung erfolgen kann.
- Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung können sich daraus ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Streitverkündung nach Art. 2 (Zulässigkeit, Rn. 24 f.) nicht vorliegen oder Form (Art. 3, Rn. 26 ff.) oder Frist (Art. 4, Rn. 30 ff.) der Streitverkündung nicht gewahrt sind. Über die Wirksamkeit der Streitverkündung entscheidet das Schiedsgericht gemäß Art. 10.1 Satz 3 durch Beschluss (zu dieser Entscheidungsform vgl. Art. 42.2 DISSchiedsgerichtsordnung).
- Stellt das Schiedsgericht die Unwirksamkeit der Streitverkündung fest, endet die Streitverkündungswirkung dem Streitverkündungsempfänger gegenüber (Art. 10.2 Satz 1). Ist der Streitverkündungsempfänger dem Schiedsverfahren beigetreten, scheidet er aus dem Schiedsverfahren aus (Art. 10.2 Satz 2). Ihm steht dann ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Hauptpartei zu, über den das Schiedsgericht durch Schiedsspruch zwischen ihm und der

Hauptpartei entscheidet (Art. 10.2 Satz 3, 13.5). Zu diesem Zweck ist mit seinem Beitritt zwischen ihm und der Hauptpartei eine "Beitrittsschiedsvereinbarung" geschlossen worden (siehe dazu Art. 11.3, Rn. 67).

- Die DIS-ERS sind im Unterschied zu § 72 ZPO darauf ausgerichtet, einen etwaigen Streit über die Wirksamkeit einer Streitverkündung früh zu klären, d. h. möglichst bereits in einem frühen Stadium des Ausgangsschiedsverfahrens, damit der Streitverkündungsempfänger bald Klarheit hat, ob es zweckmäßig ist, die Hauptpartei im Ausgangsschiedsverfahren zu unterstützen. Insoweit unterscheidet Art. 10 zwei Szenarien:
 - (i) Szenario 1 (Art. 10.2): Das Schiedsgericht stellt die Unwirksamkeit der Streitverkündung fest. Dann endet die Streitverkündungswirkung gegenüber dem Streitverkündungsempfänger. Ein dem Verfahren beigetretener Streitverkündungsempfänger scheidet aus dem Verfahren aus. Diese Entscheidung ist im Folgerechtsstreit bindend und nicht überprüfbar (Art. 10.2 Satz 4).
 - (ii) Szenario 2 (Art. 10.3): Das Schiedsgericht stellt die Wirksamkeit der Streitverkündung fest. In diesem Fall wird das Schiedsverfahren mit einem beigetretenen Streitverkündungsempfänger fortgesetzt. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Streitverkündung ist im Folgerechtsstreit nicht bindend und kann dort nochmals überprüft werden.
- Grund für diese Unterscheidung ist die Erwägung, dass dem Streitverkündungsempfänger im Falle von Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung effektiver Rechtsschutz zu gewähren ist, und zwar unter Einschluss der Möglichkeit, eine wirksamkeitsbejahende Entscheidung des Schiedsgerichts im Wege eines Aufhebungsverfahrens anzugreifen. Da nicht gesichert ist, dass der Streitverkündungsempfänger die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Wirksamkeit der Streitverkündung im Wege eines Aufhebungsantrags gegen den Schiedsspruch angreifen kann, bleibt als Überprüfungsinstanz das (Schieds-)Gericht im Folgerechtsstreit.
- Um zu verhindern, dass ein Streitverkündungsempfänger aus taktischen Erwägungen Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Streitverkündung nicht schon im Ausgangsschiedsverfahren geltend macht, sondern sich für den Folgerechtsstreit aufspart, kann er im Folgerechtsstreit grundsätzlich nur Einwendungen erheben, die er bereits (erfolglos) im Ausgangsschiedsverfahren geltend gemacht hat (Art. 10.3 Satz 3). Eine Ausnahme davon gilt nur für Einwendungen, die auf Umständen beruhen, die der Streitverkündungsempfänger bei Ablauf der Frist des Art. 10.1 weder kannte noch kennen musste. Im Zusammenwirken dieser Regelungen muss der Streitverkündungsempfänger dem Ausgangsschiedsverfahren zum Zweck der Geltendmachung seiner Einwendungen beitreten und unter Erhebung sämtlicher Einwendungen eine Klärung des Streits über die Wirksamkeit der Streitverkündung bereits im Ausgangsschiedsverfahren herbeiführen, um seine Rechte zu wahren. Dass dann im Fall einer zuständigkeitsbejahenden Entscheidung das (Schieds-)Gericht im Folgerechtsstreit diese Frage anders beurteilt als das Schiedsgericht im Ausgangsschiedsverfahren, wird praktisch nur selten vorkommen.

Artikel 11 Wirkungen der Streitverkündung

- 63 Art. 11 regelt die Wirkungen der Streitverkündung.
- Art. 11.1 Satz 1 bestimmt ausgehend von § 68 ZPO die Bindungswirkung der Streitverkündung im Folgerechtsstreit. Der Streitverkündungsempfänger wird dort im Verhältnis zur Hauptpartei nicht mit der Behauptung gehört, dass der Rechtsstreit unrichtig entschieden sei. Die Streitverkündungswirkung erstreckt sich nicht nur auf die im Tenor des Schiedsspruchs ausgesprochenen Rechtsfolgen, sondern auch auf die Richtigkeit der Entscheidung des Schiedsgerichts und damit die Feststellung und rechtliche Beurteilung der Tatsachen einschließlich

der präjudiziellen Rechtsverhältnisse (zusammen auch als "tragende Feststellungen" bezeichnet). Diese Streitverkündungswirkung (zwischen Hauptpartei und Streitverkündungsempfänger) geht somit wie nach § 68 ZPO insoweit über die Rechtskraft des Schiedsspruchs (zwischen Hauptpartei und Gegenpartei) hinaus, als sie nicht auf den Ausspruch (Tenor) des Schiedsspruchs beschränkt ist.

- Diese Streitverkündungswirkung besteht zwar insoweit nicht, als die Hauptpartei das Ausgangsschiedsverfahren mangelhaft geführt hat. Behauptungen zur mangelhaften Führung des Rechtsstreits durch die Hauptpartei kann der Streitverkündungsempfänger aber wie nach § 68 ZPO nur erheben, soweit er im Ausgangsschiedsverfahren verhindert war, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder die Hauptpartei ihm unbekannte Angriffs- oder Verteidigungsmittel absichtlich oder grob schuldhaft nicht geltend gemacht hat. Art. 11.1 Satz 2 stellt klar, dass dies bei Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut nur gilt, wenn und soweit der Streitverkündungsempfänger dem von den Parteien geschlossenen Vergleich, der Grundlage des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut ist, beigetreten ist.
- Die in Art. 11.1 beschriebene Streitverkündungswirkung besteht zwischen dem Streitverkündungsempfänger und der Hauptpartei aufgrund der Vereinbarung der DIS-ERS zwischen ihnen. Art. 11.2 begründet daneben zusätzlich die Pflicht des Streitverkündungsempfängers, die in Art. 11.1 bestimmten Wirkungen einer Streitverkündung in einem Folgerechtsstreit anzuerkennen.
- Nach Art. 11.3 Satz 1 sind sich die Hauptpartei und der Streitverkündungsempfänger darin einig, dass mit dem Beitritt des Streitverkündungsempfängers die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Entscheidungen gemäß Art. 10.2 Satz 3 und Art. 13.5 auch im Verhältnis zu dem Streitverkündungsempfänger begründet wird. Damit wird sichergestellt, dass das auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien ernannte Schiedsgericht einen Kostenerstattungsanspruch auch im Verhältnis zwischen der Hauptpartei und dem Streitverkündungsempfänger zusprechen kann. Hierfür bedarf es im Verhältnis der beiden einer Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für diese Kostenentscheidung begründet. Art. 11.3 enthält diese sog. "Beitrittsschiedsvereinbarung".
- In Art. 11.4 enthalten die DIS-ERS eine Regelung zur Verjährungshemmung. Hintergrund ist, dass die Vorschrift des deutschen Rechts über die Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung in § 204 BGB zwar in Abs. 1 Nr. 6 die Streitverkündung nennt, das Schiedsverfahrensrecht die Streitverkündung aber nicht ausdrücklich regelt. § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB nennt daher nur den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens als Hemmungstatbestand. Zwar wird man § 204 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 11 BGB jedenfalls im Wege der Analogie eine Verjährungshemmung auch durch die Streitverkündung im Schiedsverfahren entnehmen können. Um hier größtmögliche Rechtssicherheit zu bieten, vereinbaren die Parteien und der Streitverkündungsempfänger zusätzlich in Art. 11.4 Satz 1, dass der Eingang des Streitverkündungsschriftsatzes bei der DIS mit dem Inhalt des Art. 3.1 in zumindest einer der beiden Formen der Übermittlung gemäß Art. 3.2 die Verjährung dem Streitverkündungsempfänger gegenüber hemmt.
- Der Eintrittszeitpunkt der Hemmung, nämlich mit Eingang bei der DIS, entspricht dem der Schiedsklage nach deutschem Recht (§§ 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB, 1044 ZPO i. V. m. Art. 6.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung). Damit die Hemmung auch erhalten bleibt, wenn das Schiedsgericht die Unwirksamkeit der Streitverkündung feststellt (Art. 10.2, Rn. 59), gilt ein dem Streitverkündungsempfänger gemäß Art. 6.1 übermittelter Streitverkündungsschriftsatz nach Art. 11.4 Satz 2 als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. An diese Entscheidung schließt sich gemäß Art. 11.4 Satz 3 (ii) eine an § 204 Abs. 2 BGB angelehnte sechsmonatige weitere Hemmung an, so dass die Hauptpartei ausreichend Zeit hat, die Verjährung anderweitig zu hemmen. Diese sechsmonatige weitere Hemmung greift gemäß Art. 11.4 Satz 3 (i) und

(iii) auch bei Abstandnahme von der Streitverkündung (Art. 7.4, 8.4, Rn. 49, 55) sowie bei Beendigung des Schiedsverfahrens, falls die Hemmung nicht bereits zuvor eingetreten ist. Die weitere Hemmung beginnt jeweils mit dem in Art. 11.4 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt (Abstandnahmeerklärung gegenüber der DIS, Feststellung der Unwirksamkeit durch das Schiedsgericht, Beendigung des Schiedsverfahrens), also nicht erst mit Übermittlung dieser Erklärungen.

Erfüllt die Hauptpartei nicht die Form- und Kostenvorschussanforderungen und gilt die Streitverkündung deshalb gemäß Art. 3.3, 13.1 Satz 3 oder 13.2 Satz 3 als nicht erfolgt, gilt die Hemmung als von Anfang an nicht eingetreten (Art. 11.4 Satz 4), so dass es auch zu keiner weiteren Hemmung kommt. Hierdurch wird der Streitverkündungsempfänger davor geschützt, dass die Hauptpartei die Streitverkündung als Hemmungstatbestand missbraucht.

Artikel 12 Übermittlung des Schiedsspruchs

Art. 12 Satz 1 regelt die Übermittlung des Schiedsspruchs an die Streitverkündungsempfänger und stellt so sicher, dass jeder Streitverkündungsempfänger ein Original des unterschriebenen Schiedsspruchs erhält. Dadurch werden in der Regel zugleich etwaige Fristen für gerichtliche Rechtsbehelfe des Streitverkündungsempfängers gegen den Schiedsspruch in Gang gesetzt. So beginnt für in Deutschland ergangene Schiedssprüche die dreimonatige Frist für den Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO, der nach h. M. auch dem Nebenintervenienten (also dem Streitverkündungsempfänger, der dem Schiedsverfahren beitritt) offensteht, mit Empfang des Schiedsspruchs (§ 1059 Abs. 3 ZPO). Gemäß Art. 12 Satz 2 übermittelt die DIS den Streitverkündungsempfängern die Originale des unterschriebenen Schiedsspruchs erst, sofern sämtliche Kostensicherheiten und Bearbeitungsgebühren der DIS vollständig bezahlt worden sind, also sämtliche Kosten- und Gebührenverpflichtungen aller am Verfahren beteiligten Parteien, auch soweit sie auf die Streitverkündung zurückgehen.

Artikel 13 Kosten

- Art. 13 regelt die Verteilung der Kosten in einem Schiedsverfahren mit Streitverkündung ausgehend von den Kostenpositionen. Die Regelung stellt sicher, dass der Streitverkündungsempfänger nicht mit Kosten der Gegenpartei belastet wird und die Gegenpartei nicht mit Kosten des Streitverkündungsempfängers.
- Die durch die Streitverkündung verursachten Bearbeitungsgebühren der DIS hat alleine die Hauptpartei zu zahlen und zu tragen (Art. 13.1 Satz 1). Hierfür erhält sie weder von der Gegenpartei eine Kostenerstattung noch von dem Streitverkündungsempfänger. Dies ist sachgerecht, da die Streitverkündung als solche im Wesentlichen den Interessen der Hauptpartei dient. Die durch die Streitverkündung verursachten Bearbeitungsgebühren der DIS fallen auch dann an, wenn die Streitverkündung gemäß Art. 3.3 Satz 2 (Rn. 29), Art. 13.1 Satz 3 oder Art. 13.2 Satz 3 (Rn. 74) als nicht erklärt gilt. Denn auch insoweit ist Aufwand für die Administration entstanden. Für die Berechnung der Bearbeitungsgebühren der DIS gilt ein Streitverkündungsempfänger als Partei nach Ziffer 3.4 der Kostenordnung (Art. 13.1 Satz 2). Hierdurch wird berücksichtigt, dass jede Streitverkündung Aufwand für die Geschäftsstelle der DIS verursacht. Werden die durch die Streitverkündung verursachten Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt (Art. 13.1 Satz 3). Dadurch gilt gegenüber dem Streitverkündeten die Hemmung der Verjährung als von Anfang an nicht eingetreten (Art. 11.4 Satz 4, Rn. 70).
- Den durch die Streitverkündung verursachten Anteil der vorläufigen Sicherheit und Kostensicherheit für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter hat zunächst die Hauptpartei zu leisten (Art. 13.2 Satz 1). Hier gilt ein Streitverkündungsempfänger erst dann als weitere Partei nach

Ziffer 2.4 der Kostenordnung, wenn er dem Schiedsverfahren beigetreten ist (Art. 13.2 Satz 2), weil er im Wesentlichen erst dann einen zusätzlichen Aufwand für das Schiedsgericht verursacht. Den durch die Streitverkündung verursachten Anteil der vorläufigen Sicherheit und Kostensicherheit für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter bestimmt und verteilt das Schiedsgericht zwischen der Hauptpartei und dem Nebenintervenienten nach Maßgabe der Art. 32 und 33 DIS-Schiedsgerichtsordnung sowie des Art. 10.2 (Art. 13.5 Satz 1), so dass die Gegenpartei mit diesen Kosten nicht belastet wird. Dies ist sachgerecht, weil die Nebenintervention nicht dem Interesse der Gegenpartei dient und daraus resultierende Kostenrisiken ein Grund sein könnten, der Vereinbarung der DIS-ERS nicht zuzustimmen (eine Erwägung, die für die Streitverkündung im staatlichen Verfahren – mangels Konsenserfordernisses – nicht relevant ist). Das Schiedsgericht kann diese Kostenverteilung entweder in den Endschiedsspruch aufnehmen, in den dann insoweit auch der Nebenintervenient aufzunehmen ist, oder in einen separaten Schiedsspruch zwischen der Hauptpartei und dem Nebenintervenienten. Werden vorläufige Sicherheit und Kostensicherheit nach Satz 1 nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, gilt die Streitverkündung als nicht erklärt (Art. 13.2 Satz 3).

- Der Streitverkündungsempfänger, der dem Schiedsverfahren nicht beitritt oder gemäß Art. 7.4 oder gemäß Art. 8.4 in Verbindung mit Art. 7.4 aus dem Schiedsverfahren ausscheidet, trägt seine Aufwendungen und Auslagen im Sinne von Art. 32 (iii) DIS-Schiedsgerichtsordnung selbst (Art. 13.3). Tritt er dem Verfahren bei, entscheidet das Schiedsgericht auch über diese Aufwendungen und Auslagen des Nebenintervenienten durch Schiedsspruch zwischen der Hauptpartei und dem Nebenintervenienten nach Maßgabe der Art. 32 und 33 DIS-Schiedsgerichtsordnung (Art. 13.5 Satz 1), so dass die Gegenpartei mit diesen Kosten wiederum nicht belastet wird. Zu einer darüberhinausgehenden Erstattung von Kosten des Schiedsverfahrens (Art. 32 DIS-Schiedsgerichtsordnung) ist der Nebenintervenient nicht verpflichtet (Art. 13.5 Satz 2). Dadurch ist sichergestellt, dass er keine Aufwendungen und Auslagen der Gegenpartei trägt.
- Diese Aufwendungen und Auslagen der Gegenpartei, genauso wie diejenigen der Hauptpartei, sind vielmehr Kosten des Schiedsverfahrens (Art. 13.4). Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung dieser Kosten zwischen der Hauptpartei und der Gegenpartei nach Maßgabe der Art. 32 und 33 DIS-Schiedsgerichtsordnung. Dies gilt auch für Honorare und Auslagen etwaiger auf den Vortrag des Nebenintervenienten hin vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger (Art. 13.4).

Artikel 14 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

Art. 14 ordnet an, dass die Vorschriften über die Übermittlung von Schriftstücken und Fristen in Art. 4 DIS-Schiedsgerichtsordnung entsprechend für Streitverkündungsempfänger gelten (Art. 14.1) und die DIS die in den DIS-ERS vorgesehenen Fristen nach ihrem Ermessen verlängern kann (Art 14.2).

Artikel 15 Vertraulichkeit

Art. 15 erstreckt die Pflicht der Parteien, das Schiedsverfahren vertraulich zu behandeln, auf den Streitverkündungsempfänger. Die Vertraulichkeit gilt daher zwischen allen Parteien und allen Streitverkündungsempfängern, einschließlich etwa Weiterverkündeter (Art. 5, Rn. 35 ff.), in dem in Art. 44 DIS-Schiedsgerichtsordnung beschriebenen Umfang. Diese Pflicht trifft den Streitverkündungsempfänger also nicht erst mit Beitritt zum Schiedsverfahren, sondern bereits mit dem Empfang des Streitverkündungsschriftsatzes.